
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Orthobionik

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 8. Februar 2023 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Orthobionik beschlossen. Die Ordnung wurde am 14. Februar 2023 vom Präsidium und am 15. Februar 2023 vom Senat der Hochschule beschlossen. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 27. Februar 2023 die nachfolgende Ordnung zur Kenntnis genommen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 8. März 2023.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	2
§ 4 Zulassungsverfahren	3
§ 5 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Orthobionik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Orthobionik sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG.
- (2) Bewerber/innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Bachelorstudiengang Orthobionik beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. gemäß der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber/innen von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
 - b) Lebenslauf,
 - c) ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 2,
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 22 Absatz 1 NHZVO verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
 - 1) 90 Prozent der Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach dem Auswahlverfahren nach § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 NHZG.
 - 2) 10 Prozent der Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 NHZG.

- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a), der Teilnahme an einem Auswahlgespräch und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerber/innen Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Gesamtpunkten wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Alle Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.
- (4) Sofern ein/e Bewerber/in ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Auswahlgespräch nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins ist der Auswahlkommission unverzüglich vorzulegen bzw. zu stellen.
- (5) Zur Vorbereitung auf das Auswahlgespräch ist mit den Bewerbungsunterlagen ein Motivationsschreiben einzureichen, welches die individuelle Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Studiengang Orthobionik skizzieren soll. Der Umfang des Dokumentes sollte eine DIN A4 Seite nicht überschreiten. Das Motivationsschreiben ist schriftlich einzureichen und muss spätestens eine Woche vor dem Termin des Auswahlgesprächs in der Hochschule vorliegen.
- (6) Auf der Grundlage des Motivationsschreibens findet das Auswahlgespräch statt. Es dauert in der Regel 45 Minuten und wird als Einzelgespräch durchgeführt. Das Gespräch wird anhand von sieben Kriterien beurteilt. Dabei werden für jedes Kriterium null bis zehn Punkte vergeben.
- (7) Es können maximal 170 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss-/Durchschnittsnote	Auswahlgespräch	Weitere zu berücksichtigende Kriterien
Die erreichte Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	Für jedes der folgenden Kriterien werden null bis zehn Punkte vergeben: <ul style="list-style-type: none"> ■ Besonderes Interesse für die Ausrichtung des Studiums ■ Bezug zur Branche der Technischen Orthopädie ■ Einschätzung der praktischen Fähigkeiten (Handwerk) ■ Darstellung der Empathie und Sozialkompetenz; soziales Engagement ■ Darstellung der Befähigung zur Arbeit in Gruppen ■ Naturwissenschaftliches Verständnis im Zusammenhang mit dem Studium ■ Vorstellung der beruflichen Tätigkeit nach dem Studium 	Praktische, außerschulische Erfahrungen im weitesten Berufsfeld (u.a. Gesundheitswesen, Sozialwesen, Handwerk, etc.) <ul style="list-style-type: none"> ■ von 4 Wochen bis zu 6 Monaten (5 Punkte) ■ von mehr als 6 Monaten (10 Punkte)
N = 30*(4-Note) (max. 90 Punkte)	A = Punkte im Auswahlgespräch (max. 70 Punkte)	P = Punkte für praktische Erfahrungen (max. 10 Punkte)

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition der Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote, der im Auswahlgespräch erreichten Punktzahl sowie der Punktzahl für die weiteren zu berücksichtigten Kriterien ($G = N + A + P$).

- (8) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(9) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für die Dauer eines Studienjahres eine Auswahlkommission für den Studiengang Orthobionik.
- (2) Der Auswahlkommission gehören in der Regel drei Mitglieder des hauptamtlichen Lehrkörpers der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit an. In der Regel sind dies Hochschullehrer/innen des Lehrbereichs Orthobionik. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.